Lärmaktionsplan 2024

der Stadt Soest

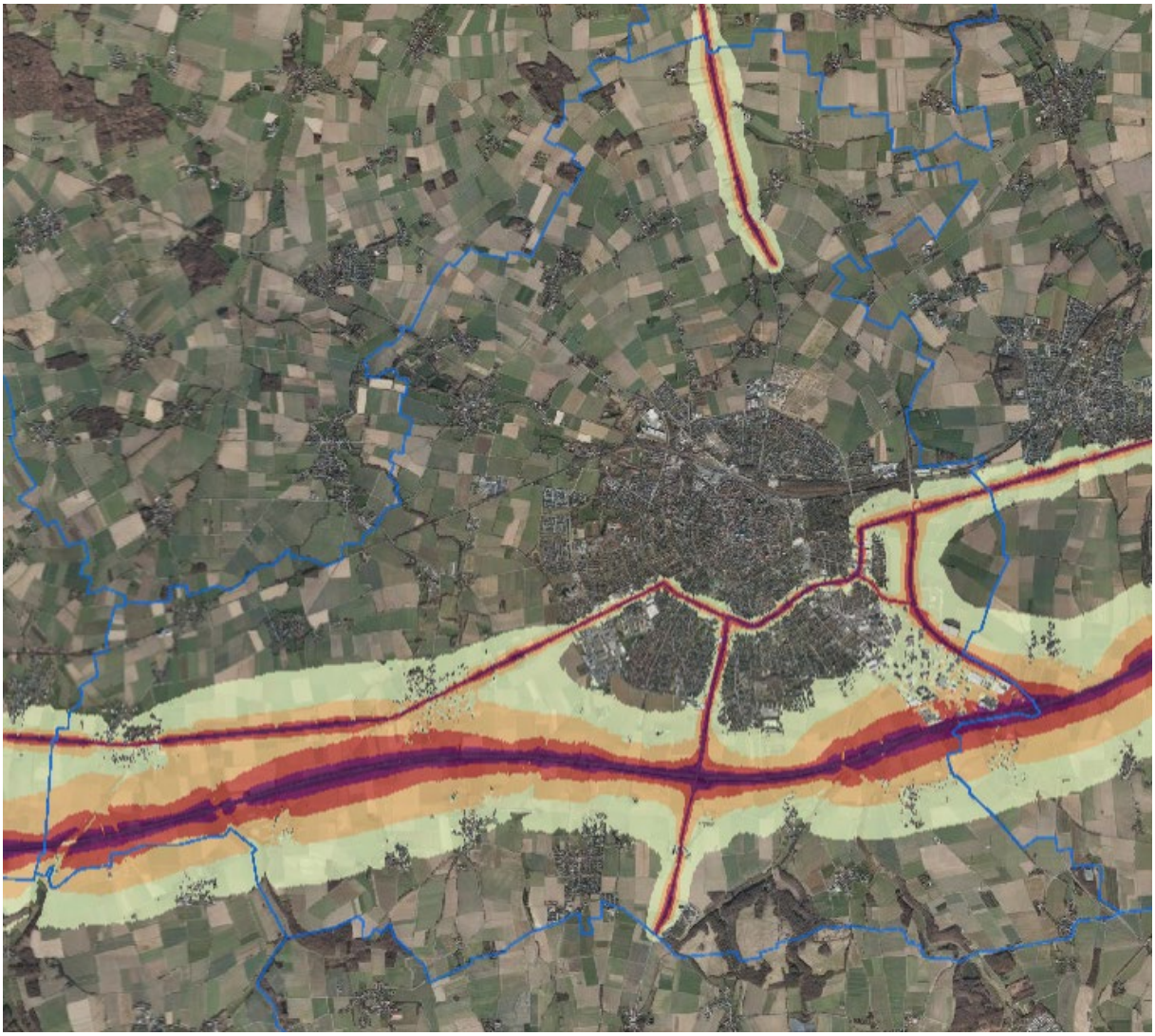

Quelle: Umgebungslärmportal NRW

Stadt Soest
Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung

06.06.2024

1. Allgemeine Angaben

1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt / Gemeinde:	Stadt Soest
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05974040
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Soest, Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
Straße, Hausnummer:	Rathaus II, Windmühlenweg 21
PLZ, Ort:	59494 Soest
Internet:	www.soest.de

1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Soest (Bevölkerungszahl zum 31.12.2022: 48.607, Quelle: IT NRW) liegt außerhalb der festgelegten Ballungsräume zwischen den zwei Oberzentren Dortmund im Westen und Paderborn im Nordosten, beide in ca. 50 km Entfernung.

Verkehrlich angebunden an die beiden Oberzentren ist die Stadt Soest über die in West-Ost-Richtung verlaufende Bundesautobahn (BAB) 44 (Dortmund – Kassel). Parallel hierzu verlaufen über das Stadtgebiet die Landesstraßen L 969 bzw. L 856 (Streckenverlauf der ehemaligen Bundesstraße B 1). Nach Norden ist die Stadt Soest über die Bundesstraße B 475 mit dem Umland in Richtung Hamm und im Süden über die Bundesstraße B 229 mit dem Sauerland in Richtung Arnsberg verbunden. Die vorgenannten Straßen sind bis auf wenige Teilabschnitte aufgrund ihrer Verkehrsbelastung und ihrer Klassifizierung als Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Lärmaktionsplanung der Runde 4 einzustufen.

Für die Lärmkarten Schiene (Sonstige) 24h-Pegel, Flugverkehr 24h-Pegel und Industrie 24h-Pegel liegen keine Daten für die Stadt Soest vor.

Die Stadt Soest hat im Jahr 2018 erstmalig einen Lärmaktionsplan aufgestellt, der gemäß § 47d (5) BImSchG einer Überprüfung und Überarbeitung unterzogen wird.

Schienenlärm

Das Eisenbahn-Bundesamt ermittelt die Lärmsituation an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes und wirkt an den Lärmaktionsplanungen der Ballungsräume mit. Der Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes bietet Städten, Gemeinden und anderen Entscheidungsträgern eine Grundlage für weitere Planungen. Bürgern gibt er die Möglichkeit, sich über die Lärmsituation zu informieren. Zudem macht er den aktuellen Handlungsbedarf sichtbar und trägt langfristig zu einer Lärmminderung an Haupteisenbahnstrecken bei.

Eisenbahn-Bundesamt, Link zum Lärmaktionsplan der Runde 4 (2023):

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html

Fragen zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

umgebungslaerm@eba.bund.de

Für die Stadt Soest sind im Anhang I zum Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamt folgende Strecken als Haupteisenbahnstrecken aufgeführt:

- Streckenverlauf Hannover – Soest (Streckennummer 1760), Streckenabschnittslänge 3,3 km
- Streckenverlauf Dortmund – Soest (Streckennummer 2103), Streckenabschnittslänge 8,5 km
- Streckenverlauf Soest – Hamm (Streckennummer 2930), Streckenabschnittslänge 4,3 km

1.3. Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4. Geltende Lärmgrenzwerte

Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld können zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und somit auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Daher ist es Ziel der EU, u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. IS 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (Sechster Teil, Lärmminderungsplanung: §§ 47a bis 47f).

Daraus resultierend sind grundsätzlich (entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten) Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Die entsprechenden Lärmkarten mit Darstellung der Belastungen L_{DEN} und L_{Night} wurden in Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen erstellt. Die Kartierungspflicht besteht neben den Ballungsräumen für klassifizierte Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kfz./Jahr. Im Detail wird auf die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmkartierung verwiesen (143. Sitzung am 29. Und 30. März 2022).

In den Lärmkarten werden europaweit einheitlich die Größen $\mathbf{L_{DEN}}$ (Level Day, Evening, Night = Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) und $\mathbf{L_{Night}}$ (Nacht-Lärmindex) als Kenngrößen für die Lärmbelastung verwendet. Sie werden über den Zeitraum des gesamten Berichtsjahres gemittelt.

$\mathbf{L_{DEN}}$ ist der über alle 24-Stunden und alle Tage des Jahres gemittelte Dauerschallpegel.

$\mathbf{L_{Night}}$ ist ein gemittelter Dauerschallpegel über alle Nächte des Jahres (= 8 stündige Nacht von 22:00 bis 06:00 Uhr) und dient als Nachtlärmindex der Beurteilung der Nachtruhe; mit seiner Hilfe können Aussagen über Schlafstörungen gemacht werden. Das Bezugsjahr für die Berichterstattung der 4. Runde ist das Jahr 2021.

Der § 47d BImSchG enthält die Pflicht zur Regelung von Lärmauswirkungen und Lärmproblemen, ohne allerdings konkrete Grenzwerte zu benennen. Lärmprobleme im Sinne des § 47d liegen auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der Tageswert $\mathbf{L_{DEN}}$ von 70 dB(A) oder der Nachtwert $\mathbf{L_{Night}}$ von 60 dB(A)[1] erreicht oder

[1] Die europäischen Werte $\mathbf{L_{DEN}}$ und $\mathbf{L_{Night}}$ sind nicht 1:1 mit den deutschen Werten gemäß TA Lärm und Verkehrslärmschutzverordnung zu vergleichen.

überschritten wird. Die Werte L_{DEN} von 70 dB(A) und L_{Night} von 60 dB(A) sind in den Lärmkarten kenntlich zu machen:

Legende der Lärmkarten 4. Runde (2022)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Aufgrund erheblicher Änderungen im Verfahren zur Ermittlung der Belasteten ist ein allgemeingültiger Vergleich zu bisher veröffentlichten Lärmkarten ausdrücklich nicht möglich. Damit einher geht eine, teilweise deutliche, Zunahme der von Straßenlärm belasteten Personen in der 4. Runde der Lärmkartierung gegenüber den vorherigen Runden. Aufgrund dieser Änderungen wird im Rahmen dieses Lärmaktionsplans auf einen direkten Vergleich mit den Ergebnissen der Lärmkartierung 2018 (3. Runde) verzichtet.

2.2. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Aus der Lärmkartierung des LANUV ergibt sich für die Stadt Soest nachfolgende Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Soest

L_{DEN} dB (A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	**ab 70 bis 74**	**ab 75**
Anzahl	3.174	1.690	711	**148**	**12**

L_{Night} dB (A)	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	**ab 60 bis 64**	**ab 65 bis 69**	**ab 70**
Anzahl	2.324	882	**161**	**13**	**0**

Insgesamt sind demnach schätzungsweise 160 Personen betroffen, die am Tage Lärmeinwirkungen von mehr als 70 dB (A) ausgesetzt sind. In der Nachtzeit ist der Grenzwert von 60 dB (A) an den Häusern von schätzungsweise 174 betroffenen Personen überschritten.

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Soest

L_{Night} dB (A)	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km^2	28,69	8,74	1,67

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Soest

L_{Night} dB (A)	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	2.728	413	5
Schulgebäude	20	8	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in der Stadt Soest (48.607 zum 31.12.2022) zeigt sich, dass für den Tageswert lediglich 3,3 Promille der Bevölkerung einer Lärmbelastung oberhalb der geltenden Vorsorgewerte der Lärmaktionsplanung (ab 70 dB (A)) ausgesetzt sind. In der Nachtzeit (ab 60 dB (A)) sind es etwa 3,6 Promille der Gesamtbevölkerung der Stadt.

2.3. In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungswürdige Situationen

Der vorliegende Lärmaktionsplan der 4. Runde dient ebenso wie sein Vorgänger aus dem Jahr 2018 (3. Runde) der Darstellung von Lärmproblemen und ist damit ein Hilfsmittel zu deren Management. Es gibt hier allerdings keine konkreten Grenzwerte oder unmittelbare Rechtsfolgen, sondern lediglich Empfehlungen. Insbesondere dient er der Identifizierung von Straßenabschnitten im Stadtgebiet, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung des Landes ergibt sich für die belasteten Personen nicht.

Die bereits im städtischen Lärmaktionsplan 2018 als Schwerpunkte der Lärmeinwirkung identifizierten Ortsdurchfahren der beiden großen Ortsteile Ampen und Ostönnen bleiben unverändert im Fokus. In beiden Ortsteilen ist die Werler Landstraße als Landesstraße L 969 als Hauptlärmquelle dokumentiert. Die südlich der beiden Ortsteile verlaufende Bundesautobahn A 44 erreicht hingegen nur an einzelnen Wohngebäuden die Grenzwerte der Lärmaktionsplanung.

Für die weiteren, von Lärmeinwirkung betroffenen, Wohngebäuden im Bereich der klassifizierten Hauptverkehrsstraßen (z.B. äußerer Ring von der Kreuzung Westenhellweg/Wisbyring bis zur Kreuzung Paderborner Landstraße/Rigaring oder im Bereich der Arnsberger Straße B 229) bestätigt sich die Aussage des Lärmaktionsplans 2018, dass es sich hier überwiegend um Einzelobjekte handelt, für die generell keine Lärmaktionsplanung erfolgen muss.

3. Maßnahmenplanung

3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Die generelle Aussage des Lärmaktionsplans 2018, dass lediglich für die beiden Ortsdurchfahrten der Ortsteile Ampen und Ostönnen lärmmindernde Maßnahmen zu prüfen sind, wird weiterhin als gültig angesehen. Da beide Ortsteile in räumlicher Nähe von der gleichen Hauptverkehrsstraße L 969 betroffen sind, wird die Maßnahmenplanung zusammen betrachtet.

Im Bereich der Ortsdurchfahrten beträgt die zulässige Geschwindigkeit durchgängig 50 Km/h. Bauliche Veränderungen hat es seit dem letzten Berichtszeitpunkt in den Ortsteilen Ampen und Ostönnen nicht gegeben (in den Straßenabschnitten jeweils eine Richtungsfahrbahn).

3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Mit der nachfolgenden Tabelle werden potenzielle Maßnahmen zur Lärmminderung aufgezeigt, die sowohl für Bundes- und Landesstraßen (Maßnahmenträger: Straßen.NRW), als auch für kommunale Straßen grundsätzlich möglich sind:

1. aktiver und baulicher Lärmschutz

Maßnahme	Beschreibung	Minderungswirkung
1.1 Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle	+ guter Schutz, insbesondere der ebenerdigen Außenwohnbereiche - im innerstädtischen Bereich technisch nicht / schwer realisierbar - kaum Schutz der oberen Stockwerke möglich - kostenintensiv - mittel- bis langfristige Realisierung	bis zu -14 dB
1.2 Lärmarme bzw. lärmoptimierte Fahrbahnbeläge	+ guter Schutzüber über alle Höhenbereiche + auch im innerstädtischen Bereich technisch realisierbar - evtl. kostenintensiv, Dauerhaftigkeit nicht abschließend gesichert - mittel- bis langfristige Realisierung	bis zu -2,8 dB
1.3 Straßenraumgestaltung (Abrücken des Verkehrs)	+ Lärmminderung durch größeren Abstand von Lärmquelle und Immissionsort (z.B. durch Fahrstreifenreduktion) + Schutzwirkung über alle Höhenbereiche + Synergieeffekt Verkehrssicherheit und Klimaschutz (durch Bau von Radverkehrsanlagen, Förderung lärmarmer Verkehrsmittel) - i.A. nur geringe Lärmentlastung - kostenintensiv (aber: mögliche Synergieeffekte bei Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigen) - mittel- bis langfristige Realisierung	weniger als -1,0 dB
1.4 Umgehungsstraßen	+ Hohe Lärmentlastung durch Verlagerung von Emissionen + umfassende Wirkung bei ortsferner Neutrassierung - kostenintensiv - mittel- bis langfristige Realisierung - Auswirkung auf Natur und Landschaft	keine Daten

2. Verkehrsregelungen

Maßnahme	Beschreibung	Minderungswirkung
2.1 Geschwindigkeits-beschränkungen	+ guter Schutz über alle Höhenbereiche + auch im innerstädtischen Bereich realisier-bar + Kosten gering + kurzfristig umsetzbar - Rechtliche Begründung gem. StVO im Einzel-fall zu prüfen - Kontrolle personal- und kostenintensiv - ggf. Verlagerungseffekte in andere Straßen	zwischen -1,3 und -3,4 dB
2.2 Verkehrslenkung / LKW-Beschränkun-gen	+ guter Schutzüber über alle Höhenbereiche + auch im innerstädtischen Bereich realisier-bar - Kosten gering - Kurzfristig umsetzbar - Rechtliche Begründung im Einzelfall evtl. fraglich - Kontrolle problematisch - Verlagerungseffekte in andere Straßen	zwischen -1 und -4 dB

Die Prüfung nichtbaulicher Maßnahmen in Form der Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Lärmminderung erfolgte durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Soest.

Nach § 44 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Straßenverkehrsbehörde (StVB) die durch Landesrecht bestimmte und zur Ausführung und Überwachung der Straßenverkehrsordnung zuständige Verwaltungsbehörde. Sie hat mithin die Pflicht, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen so anzubringen, dass der Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gefahrlos, sicher und zügig fließt. Die StVB hat eine ordnungsrechtliche Funktion und ist als Ordnungsbehörde ein Teil der öffentlichen Verwaltung. Sie ist an Gesetz und Recht gebunden und insofern sind die Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Geht es um die Begrenzung von Geschwindigkeiten sind die Voraussetzungen des § 45 StVO zu prüfen. Der Lärmaktionsplan betrachtet insbesondere qualifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Hier besagt § 45 Abs. 1c StVO sinngemäß, dass dort eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht möglich ist. Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO ist die Anordnung von z.B. Tempo 30 als Beschränkung des fließenden Verkehrs nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der jeweils zu schützenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine Ausnahme ergibt sich aus der StVO selber, z.B. im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Das wird bereits heute berücksichtigt.

Daneben ist von der StVB im Rahmen der Abwägung der Beeinträchtigung zu berücksichtigen welche Auswirkungen sich ergeben. Zu beachten ist z.B.:

- das Verhältnis von Lärmbelastung und Betroffenenzahl,
- dass durch die Anordnung die Ausweichverkehre nicht zu Belastungen an anderer Stelle führen dürfen und insbesondere

- dass ein belastbares und leistungsfähiges Straßennetz mit hinreichender Verbindungsfunktion erhalten bleibt.

Aus der Lärmkartierung ergibt sich, dass durch Lärmeinwirkungen von mehr als 70 dB (A) am Tag rund 160 Personen und in der Nacht durch Lärmeinwirkungen von mehr als 60 dB (A) rund 174 Personen betroffen sind. Obwohl das sicherlich subjektiv immer eine Belastung ist, stellt das dennoch weniger als 0,36 % der Soester Bevölkerung dar.

Ausweichverkehre würden sich innerhalb des Stadtgebietes von Soest ergeben und heute nicht stark frequentierte „Nebenstraßen“ deutlich mehr belasten. Aufgrund der dort schlechteren Verkehrsinfrastruktur würden sich für die dortigen Anlieger mehr Lärm und Umweltbelastungen ergeben, insgesamt würde sich allenfalls eine Verschiebung der Belastung zu Lasten der Ausweichstraßen ergeben. Das ist aus Sicht der StVB ein nicht erwünschter Effekt.

Letztlich sind nicht nur Lärm- und Umweltgesichtspunkte in dem Kontext zu betrachten, sondern auch Themen der Gefahrenabwehr in die Abwägung einzubeziehen. Die im Lärmaktionsplan betrachteten Straßen bilden die Basis für die Abwehr von Gefahren, hier Feuer- und Brandschutz bzw. rettungsdienstliche Einsätze. Eine Reduzierung der Geschwindigkeiten führt dazu, dass z.B. durch die zur Feuerwache fahrenden Kräfte, die sich grundsätzlich an die Vorgaben der StVO halten müssen, Zeit verlieren. Ausrückende Kräfte auf Feuerwehrfahrzeuge haben zwar die Möglichkeit, mit Blaulicht und Signalanlagen zur Gefahrenstelle zu fahren, die normalen Verkehre sind aber grundsätzlich schon langsamer unterwegs und halten insofern alle Verkehre auf. Das wäre dann nicht ausschlaggebend, wenn genügend Zeit vorhanden wäre. Da aber die Freiwillige Feuerwehr Soest acht Minuten nach der Alarmierung an jedweder Gefahrenstelle im Stadtgebiet sein muss, wirkt sich jede Verzögerung negativ aus. In letzter Konsequenz könnte die Genehmigung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Soest in Gefahr stehen.

3. Passiver Lärmschutz

Maßnahme	Beschreibung	Minderungswirkung
3.1 Schallschutzfenster / Dämmung von Fassaden	guter Schutz über alle Höhenbereiche auch im innerstädtischen Bereich realisierbar Synergieeffekt bzgl. Klimaschutz (z.B. Primärenergieeinsparung) im Allgemeinen finanzielle Eigenbeteiligung der Eigentümer erforderlich Abgrenzung des Kreises der Berechtigten problematisch nur ein kleiner Teil der Betroffenen profitiert kein Schutz von Außenwohnbereichen (nur in Sonderfällen bei Verglasung von Balkonen oder Loggien)	keine Daten

Quelle: Stadt Warendorf, LAP 4. Runde (Entwurf), Verfasser IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Januar 2024

Im Zuge der Überprüfung des vorhandenen Lärmaktionsplanes hat die Stadt Soest die maßgeblichen Straßenbaulastträger Straßen.NRW und Autobahn GmbH um Mitteilung gebeten, ob im Stadtgebiet Soest an Hauptverkehrsstraßen seit 2018 Maßnahmen zur Lärmminderung durchgeführt wurden und ob solche Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre geplant sind. Angaben der Straßenbaulastträger wurden nicht gemacht.

Damit ist der bauliche Zustand der Verkehrsanlagen in den beiden Ortsdurchfahrten seitdem letzten Lärmaktionsplan 2018 unverändert. So sind die Maßnahmen des aktiven und baulichen Lärmschutzes ausgeschöpft bzw. Lärmschutzwände und -wälle verbieten sich aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen.

Zwischenfazit: bauliche oder verkehrsregelnde Maßnahmen der beiden Straßenbaulastträger sind in den nächsten 5 Jahren nicht zu erwarten.

3.3. Langfristige Strategie zum Schutz von Umgebungslärm

Die Stadt Soest hat sich mit dem Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 2016 (VEP 2016) sowie dem ergänzenden Verkehrsentwicklungsplan Klima+ (VEP Klima+) zum Ziel gesetzt den motorisierten Individualverkehr zugunsten des Umweltverbundes (Rad, Fuß, ÖPNV sowie Sharingangeboten) deutlich zu reduzieren. Der Anteil von 56% (2019) am Modal-Split soll bis zum Jahr 2030 auf 40% reduziert werden. Dazu verfügt alleine der VEP 2016 über ein integriertes Handlungskonzept mit ca. 270 Maßnahmen aus den Bereichen Kfz- und Wirtschaftsverkehr, Bus und Bahn – ÖPNV, Radverkehr, Barrierefreiheit und Fußverkehr, Verkehrssicherheit, ruhender Verkehr, intermodale Schnittstellen, Elektromobilität und Mobilitätsmanagement. Durch den VEP Klima+ wurde dieses Maßnahmenpaket ergänzt um 23 Steckbriefe aus den fünf Handlungsfeldern Kfz-Verkehr und Straßenraumgestaltung, Digitalisierung und Management, Radverkehr, ÖPNV sowie Intermodalität. Durch dieses umfangreiche Maßnahmenpaket soll der Kfz-Verkehr im Stadtgebiet deutlich reduziert werden, wodurch auch eine Entlastung der hier benannten Straßen einher gehen würde.

3.4. Schutz ruhiger Gebiete

Aufgrund bisher fehlender Ziel- und Schwellenwerte sieht die Stadt Soest keine Ansatzpunkte, über die im Baurecht ohnehin geschützten Bereiche hinaus, besondere Gebiete als „ruhige Gebiete“ nach § 47d Abs. 2 BImSchG zu benennen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung werden die Belange der Wohnruhe und der Naherholung berücksichtigt.

3.5. Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Aufgrund der sehr geringen Zahl der betroffenen Personen sind Maßnahmen nach wie vor nicht verhältnismäßig, daher werden außer den Maßnahmen, die aus dem VEP resultieren (vgl. 3.3), keine weiteren Maßnahmen vorgeschlagen. Demnach keine Veränderung der Personenanzahl.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1. Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zeitraum vom **28.03.2024** bis einschließlich **18.04.2024** hatten die Bürger der Stadt Soest Gelegenheit, ihre Anregungen und Lärmbelästigungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu benennen.

4.2. Art der öffentlichen Mitwirkung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 der Stadt Soest war im genannten Zeitraum im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite öffentlich einsehbar und Stellungnahmen konnten digital abgegeben werden.

Darüber hinaus lag der Lärmaktionsplan bei der Stadt Soest (Rathaus II, Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung, Windmühlenweg 21, 59494 Soest) aus. Stellungnahmen konnten im angegebenen Zeitraum auch auf dem Postweg abgegeben werden.

Auf die Beteiligungsmöglichkeiten wurde in der lokalen Presse hingewiesen.

4.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Beteiligungszeitraum sind bei der Stadt Soest insgesamt 87 schriftliche Stellungnahmen bzw. Hinweise auf unterschiedliche Lärmbelästigungen von Bürgern der Stadt Soest eingegangen. Für die weitere Bearbeitung wurden die 44 Adressen mit Wohngebäuden im Stadtgebiet berücksichtigt, die nach den aktuellen Lärmkarten der 4. Runde einer Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind. In den v.g. Wohngebäuden sind lt. aktueller Melderegisterauskunft (Quelle: Stadt Soest) 146 Personen gemeldet, die demnach als lärmbelastet gelten. Das entspricht einem Anteil von rund 2,5% an der Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Soest in der 4. Runde der Lärmaktionsplanung (Quelle: LANUV, 5.735 Personen L_{DEN}).

In 35 der 45 Stellungnahmen wurde insgesamt 59 Maßnahmenvorschläge (Doppelnennungen möglich) zur Lärmminderung gemacht. Überwiegend wurde aktiver, baulicher Lärmschutz durch Lärmschutzwände/-wälle (23 Nennungen) bzw. lärmoptimierte Fahrbahnbeläge (14 Nennungen) oder Verkehrsregelungen i.d.R. durch Geschwindigkeitsbeschränkungen (16 Nennungen) gefordert.

Die klassifizierten Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet wurden von den betroffenen Personen als Lärmquellen unterschiedlich wahrgenommen. So werden die Bundesautobahn A44 (rund 60% der Nennungen), die L969 (20% der Nennungen) und die B229 (10% der Nennungen) als Hauptlärmquellen beschrieben. Die übrigen Hauptverkehrsstraßen (B475, L856, L747, sonstige Straßen) hingegen mit zusammen knapp 10 % der Nennungen nur untergeordnet als Lärmquellen benannt.

Im Wesentlichen bestätigen die Stellungnahmen zu Lärmbelästigungen an Hauptverkehrsstraßen die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung. Die Hauptlärmquellen des Verkehrslärms sind und bleiben in der Stadt Soest im Wesentlichen die klassifizierten Straßen – insbesondere der Verlauf der A44 auf Soester Stadtgebiet sowie die beiden Ortsdurchfahrten der Ortsteile Ampen und Ostönnen (L969).

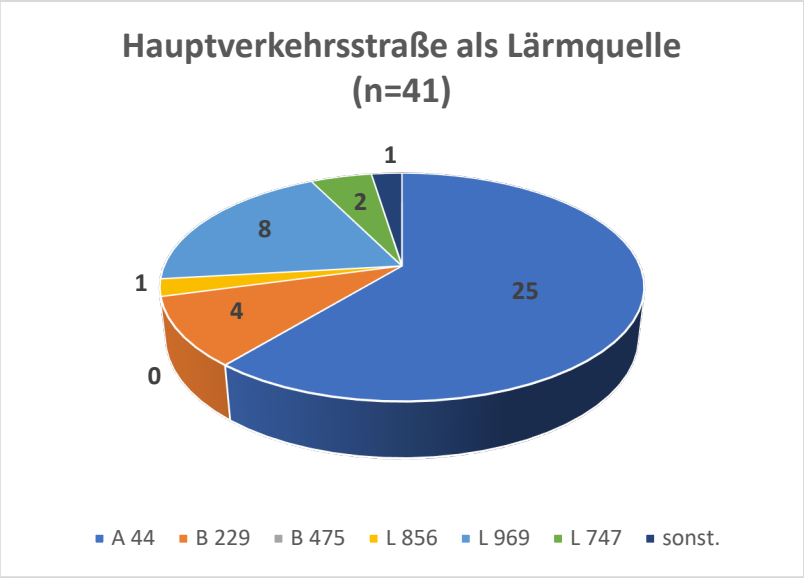

Quelle: Stadt Soest | n = Anzahl der Nennungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Soest wird weiterhin auf die zuständigen Straßenbaulastträger (Straßen.NRW, Autobahn GmbH) und die Verkehrsbehörden einwirken, alle möglichen baulichen und verkehrsregelnden Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms umzusetzen.

Zusammenfassend ist in Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Soest festzustellen, dass die Anordnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen für die im Lärmaktionsplan betrachteten Straßen für sehr unwahrscheinlich gehalten werden.

5. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

Die Stadt Soest wird entsprechend den Reglungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) den vorliegenden Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung überprüfen und erforderlichenfalls überarbeiten.

Grundlage ist dabei die Lärmkartierung des Landes.

6. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan 2024 ist nach Beschluss im zuständigen Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz am 06.06.2024 und öffentlicher Bekanntmachung am 06.07.2024 in Kraft getreten.

Der gültige Lärmaktionsplan 2024 ist auf der Homepage der Stadt Soest unter folgendem Link einsehbar:

Lärmbekämpfung: Stadt Soest

Anlagen

Lärmkarten der Hauptverkehrsstraßen

Inhaltliche Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung

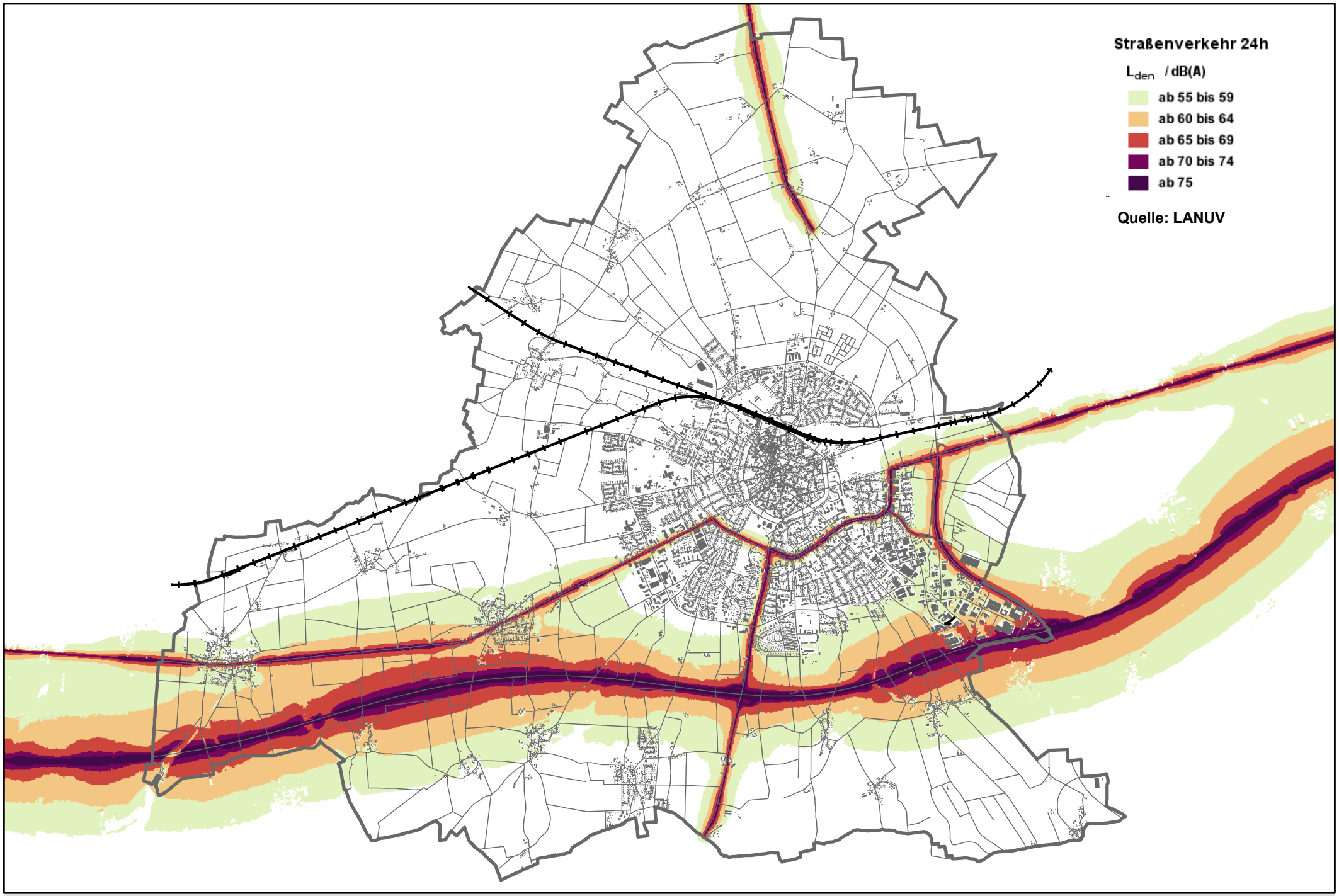

Lärmkartierung Stadt Soest
Hauptverkehrsstraßen, 24h-Pegel Lden

N

1:65.000

STADT SOEST
Abt. Stadtentwicklung & Bauordnung

Pfad: R:\Fachdaten\Umwelt_Naturschutz\Laerm\Projekte\Karten Lärmaktonsplan 2024\Lärmkartierung_Hauptverkehrsstraßen_StadtSoest_24h_Lden.mxd

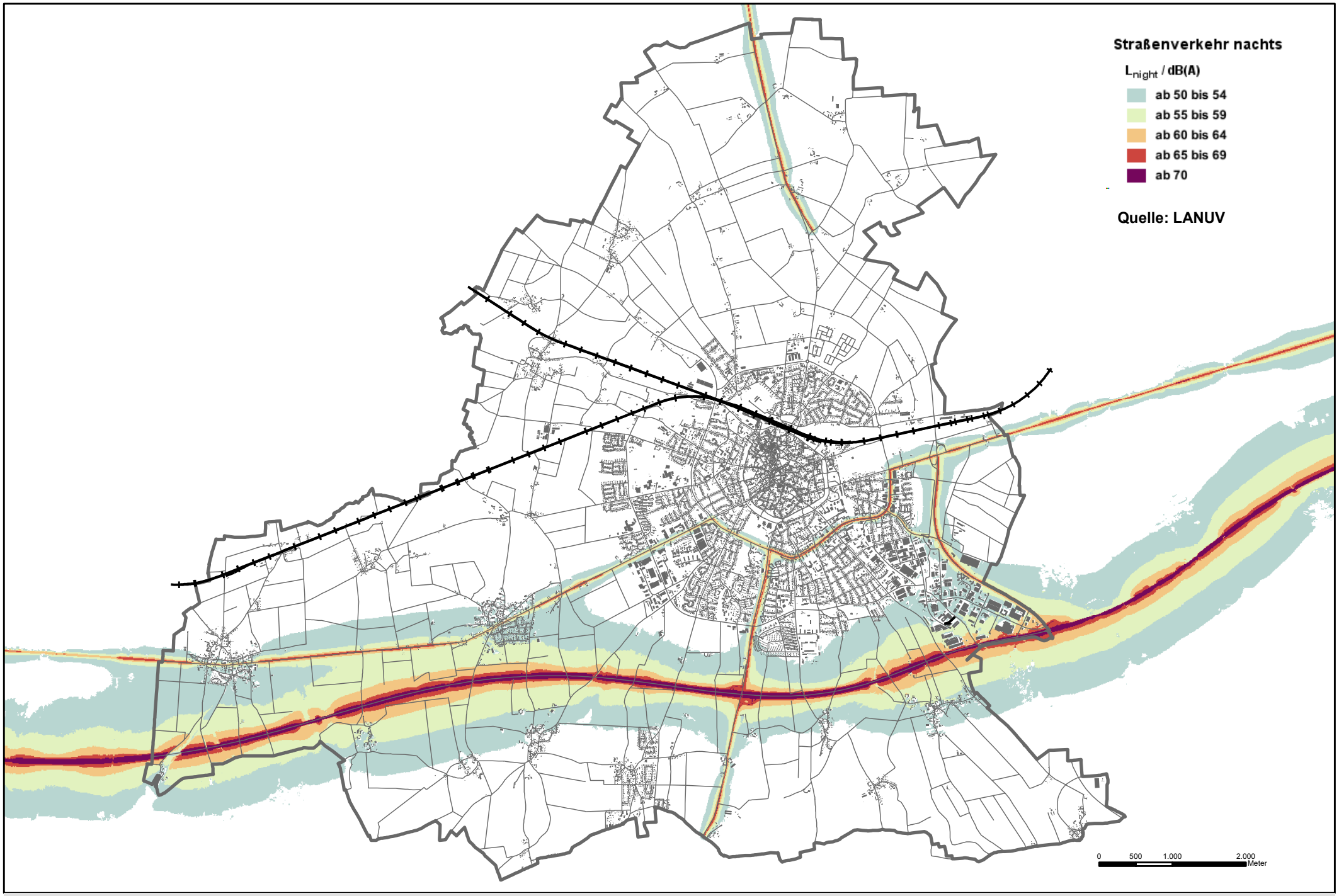

Lärmkartierung Stadt Soest
Hauptverkehrsstraßen, Nachtpegel Lnight

N

1:65.000

STADT SOEST
Abt.Stadtentwicklung & Bauordnung

Pfad: R:\Fachdaten\Umwelt_Naturschutz\Laerm\Projekte\Karten Lärmaktonsplan 2024\Lärmkartierung_Hauptverkehrsstraßen_StadtSoest_nachts.mxd

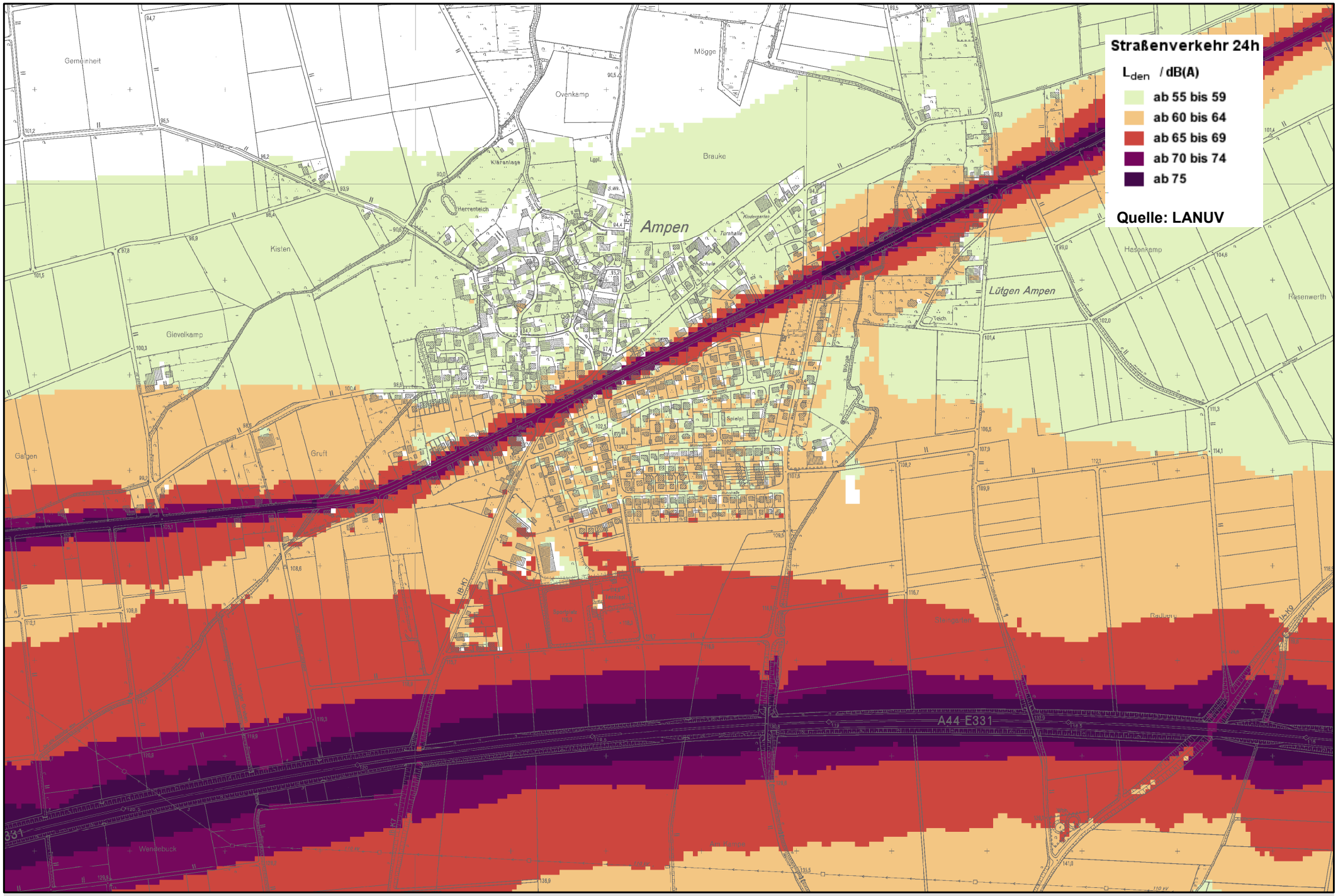

Lärmkartierung Ampen
Hauptverkehrsstraßen, 24h-Pegel Lden

N

1:10.000

STADT SOEST
Abt.Stadtentwicklung & Bauordnung

Pfad: R:\Fachdaten\Umwelt_Naturschutz\Laerm\Projekte\Karten Lärmaktonsplan 2024\Lärmkartierung_Hauptverkehrsstraßen_Ampen_24h_Lden.mxd

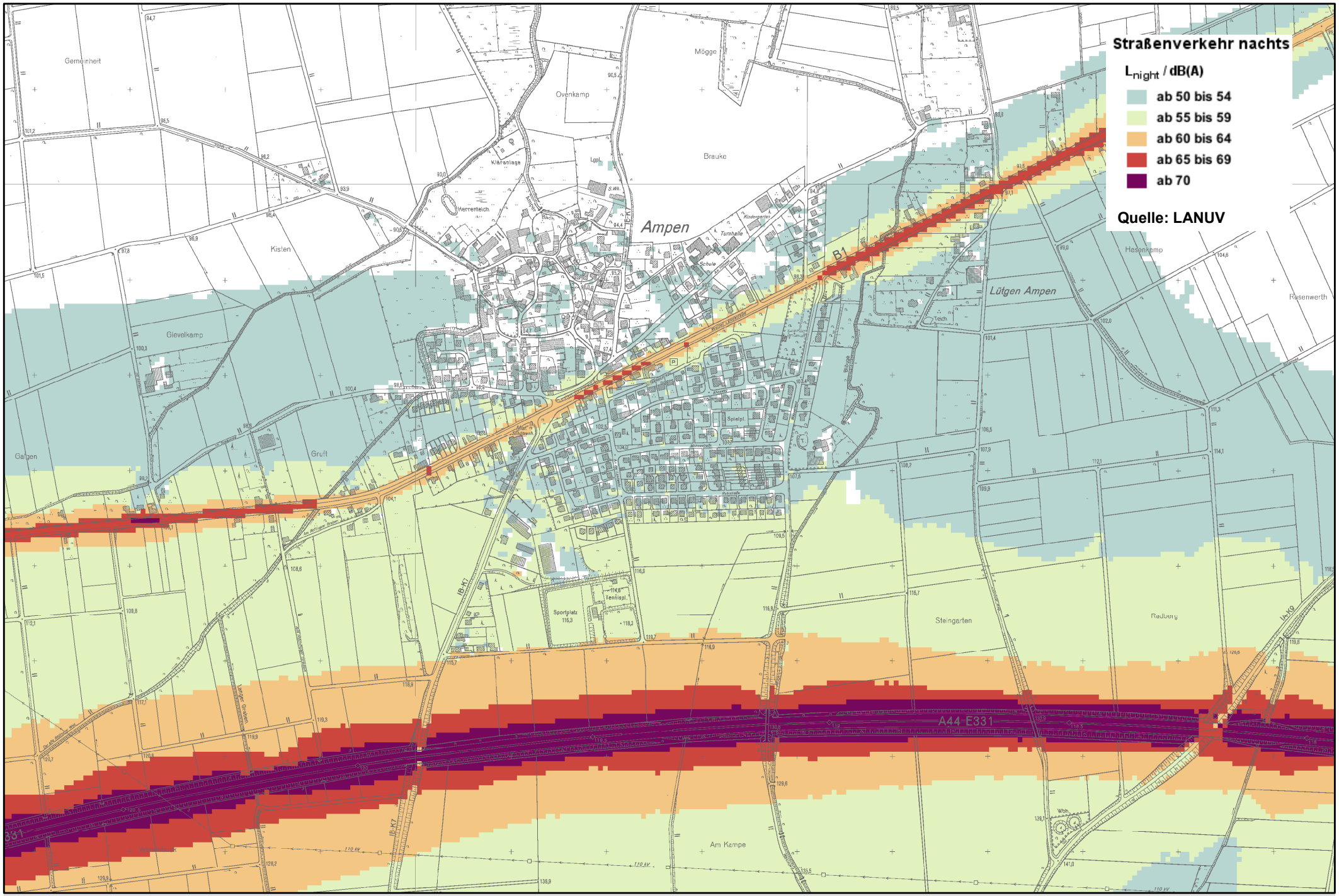

Lärmkartierung Ampen
Hauptverkehrsstraßen, Nachtpegel Lnight

N

1:10.000

STADT SOEST
Abt.Stadtentwicklung & Bauordnung

Pfad: R:\Fachdaten\Umwelt_Naturschutz\Laerm\Projekte\Karten Lärmaktonsplan 2024\Lärmkartierung_Hauptverkehrsstraßen_Ampen_nachts.mxd

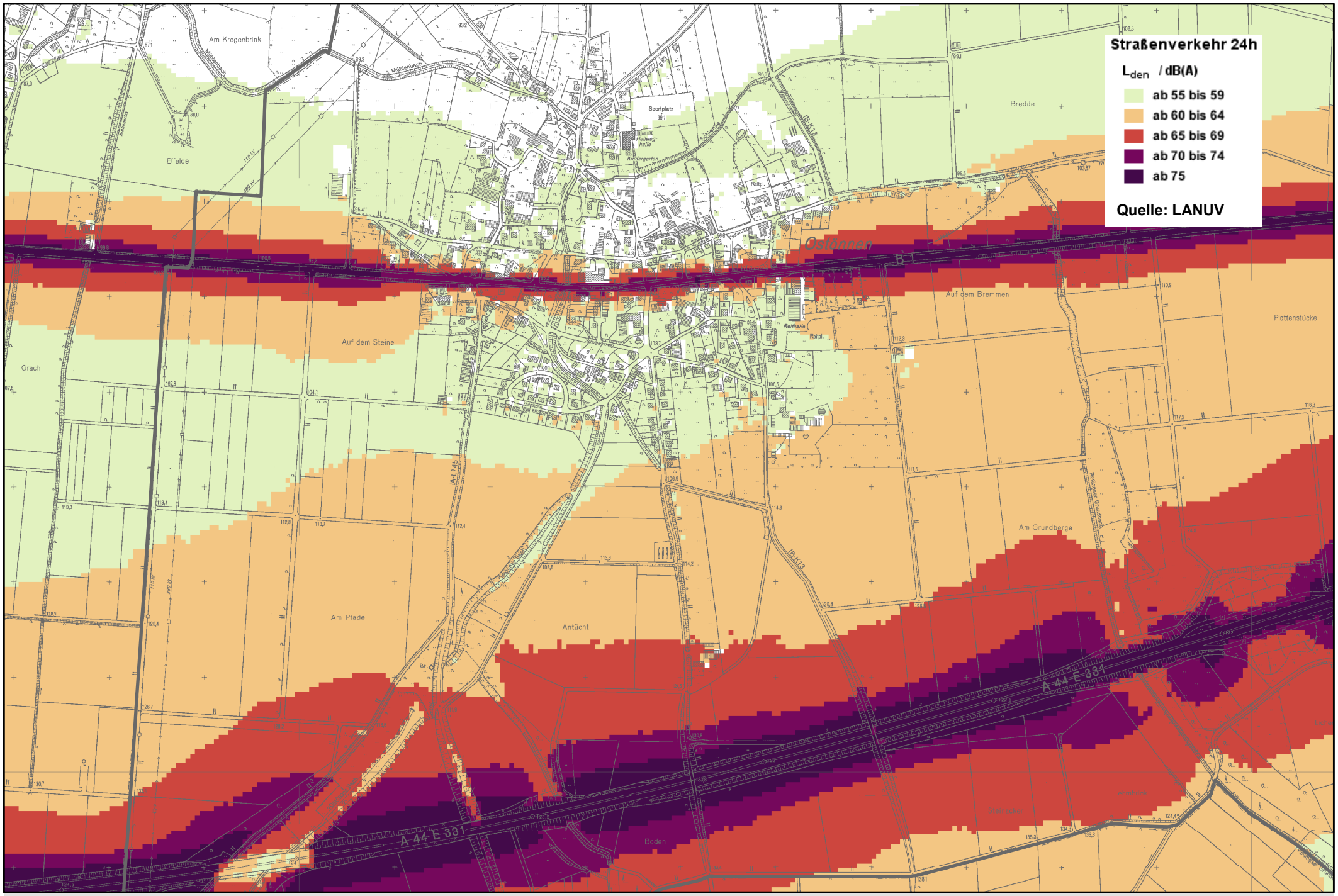

Lärmkartierung Ostönnen
Hauptverkehrsstraßen, 24h-Pegel Lden

N

1:10.000

STADT SOEST
Abt.Stadtentwicklung & Bauordnung

Pfad: R:\Fachdaten\Umwelt_Naturschutz\Laerm\Projekte\Karten Lärmaktonsplan 2024\Lärmkartierung_Hauptverkehrsstraßen_Ostönnen_24h_Lden.mxd

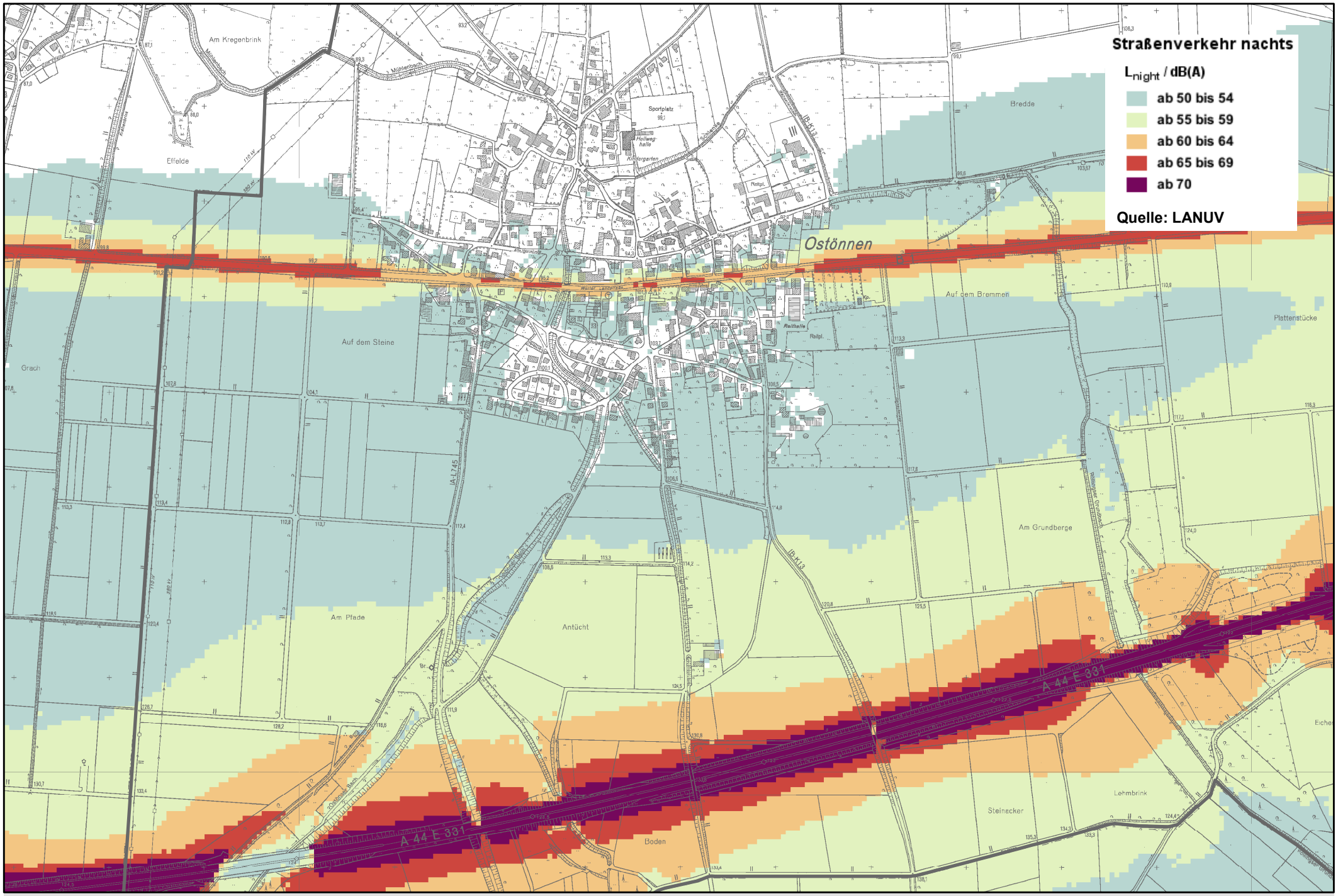

Lärmkartierung Ostönnen
Hauptverkehrsstraßen, Nachtpegel Lnight

N

1:10.000

STADT SOEST
Abt. Stadtentwicklung & Bauordnung

Pfad: R:\Fachdaten\Umwelt_Naturschutz\Laerm\Projekte\Karten Lärmaktonsplan 2024\Lärmkartierung_Hauptverkehrsstraßen_Ostönnen_nachts.mxd

Eingang	Adresse	PLZ	Ort	Ortsteil	Maßnahmen-vorschlag	Straße, 24h-Pegel LDEN dB(A) - (Gebäude)					aktiver/baulicher Lärmschutz				Verkehrs-regelungen		Passiv Lärm-schutz	Sonst.	Maßnahmenvorschläge je Hauptverkehrsstraße						
						ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70-74	ab 75	1.1	1.2	1.3	1.4	2.1	2.2	3.1		A 44	B 229	B 475	L 856	L 969	L 747	sonst.
Stellungnahmen über Beteiligung.NRW																									
03.04.2024 13:33	Zum Westbach	59494	Soest	Röllingsen	☑	☑					☑				☑				☑						
04.04.2024 07:28	Werler Landstraße	59494	Soest		☑			☑							☑								☑		
04.04.2024 10:38	Gotlandweg	59494	Soest		☑	☑					☑				☑				☑	☑					
04.04.2024 18:36	Pankgrafenweg	59494	Soest		☑			☑							☑								☑		
04.04.2024 19:06	Simplicissimausweg	59494	Soest		☑	☑					☑				☑				☑	☑					
04.04.2024 20:02	Kleine Gasse	59494	Soest	Meiningsen		☑																			
04.04.2024 21:57	Detmolder Straße	59494	Soest		☑	☑					☑								☑						
05.04.2024 08:55	Kaiser-Ludwig	59494	Soest	Ampen	☑		☑				☑	☑	☑						☑				☑		
05.04.2024 09:01	Gotlandweg	59494	Soest			☑																			
05.04.2024 14:54	Ruhrstraße	59494	Soest	Ampen			☑																		
05.04.2024 15:19	Windmühle	59494	Soest		☑	☑					☑						☑		☑						
05.04.2024 15:57	Ruhrstraße	59494	Soest	Ampen	☑			☑			☑								☑						
06.04.2024 10:46	Am Bohnenpfad	59494	Soest		☑			☑							☑					☑					
07.04.2024 09:47	Im Scheuning	59494	Soest	Ampen			☑																		
07.04.2024 12:17	Paderborner Landstraße	59494	Soest		☑				☑						☑	☑						☑			
08.04.2024 10:43	Ruhrstraße	59494	Soest	Ampen	☑		☑				☑								☑						
08.04.2024 21:05	Ellingser Weg	59494	Soest	Thöningsen			☑																		
09.04.2024 08:39	Kolpingweg	59494	Soest				☑																		
09.04.2024 10:28	Im Scheuning	59494	Soest	Ampen	☑		☑				☑								☑				☑		
10.04.2024 01:12	Ruhrstraße	59494	Soest	Ampen	☑		☑				☑	☑			☑				☑						
15.04.2024 08:43	Auf der Wollmeine	59494	Soest	Röllingsen				☑																	
16.04.2024 13:04	Am Hellweg	59494	Soest	Ampen	☑	☑						☑			☑				☑						
16.04.2024 21:04	Josef-Stern-Weg	59494	Soest		☑		☑								☑									☑	
17.04.2024 09:24	Werler Landstraße	59494	Soest	Ostönnen	☑	☑							☑						☑				☑		
17.04.2024 10:12	Alte Heerstraße	59494	Soest	Ostönnen	☑	☑							☑		☑				☑				☑		
17.04.2024 11:09	Niederbergheimer Straße	59494	Soest		☑	☑									☑										☑
17.04.2024 13:03	An der Landwehr	59494	Soest	Ampen	☑				☑			☑			☑								☑		
17.04.2024 19:34	Alte Heerstraße	59494	Soest	Ostönnen	☑		☑				☑	☑	☑										☑		
18.04.2024 10:20	Simplicissimusweg	59494	Soest		☑	☑														☑					
18.04.2024 11:47	Im Scheuning	59494	Soest	Ampen	☑		☑				☑								☑						
18.04.2024 21:34	Bördenstraße	59494	Soest	Müllingsen	☑			☑			☑				☑				☑						
18.04.2024 22:09	Kirchstraße	59494	Soest	Meiningsen	☑	☑					☑				☑				☑						
Stellungnahmen per Post / E-Mail																									
05.04.2024	Bangorweg	59494	Soest		☑	☑					☑	☑							☑						
	Bangorweg	59494	Soest		☑	☑					☑	☑							☑						
	Bremer Straße	59494	Soest		☑	☑					☑	☑							☑						
	Tienenweg	59494	Soest		☑		☑				☑	☑							☑						
	Tienenweg	59494	Soest		☑	☑					☑	☑							☑						
	Tienenweg	59494	Soest		☑		☑				☑	☑							☑						
	Bremer Straße	59494	Soest		☑	☑					☑	☑							☑						
	Bremer Straße	59494	Soest		☑		☑				☑	☑							☑						
	Lemgoweg	59494	Soest		☑	☑					☑	☑							☑						
10.04.2024	Auf der Wollmeine	59494	Soest	Röllingsen			☑																		
17.04.2024	Opmünderweg	59494	Soest		☑			☑							☑									☑	
17.04.2024	Epsinger Weg	59494	Soest	Ampen			☑																		
18.04.2024	Landwehr	59494	Soest	Müllingsen		☑																			
Anzahl der Nennungen n=					**35**	**20**	**16**	**7**	**2**	**0**	**23**	**14**	**4**	**0**	**16**	**1**	**1**	**0**	**25**	**4**	**0**	**1**	**8**	**2**	**1**